

11.05.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fzzu Punkt der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1999 - BBVAnpG 99)

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 9 § 2

Artikel 9 § 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2**Ergänzung des Familienzuschlags für das Jahr 1999**

Zum Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird im Jahr 1999 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ergänzungsbetrag von je 180 DM gewährt. An die Stelle des Betrages von 180 DM tritt für anspruchsberechtigte Beamte, Richter und Soldaten im Sinne des § 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ein Betrag von 170 DM. § 1 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung."

Ausgeliefert am 11. MAI 1999

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Familienzuschlags selbst um 200 DM (brutto) birgt die Gefahr in sich, daß bei Empfängern von Dienst- oder Versorgungsbezügen mit hoher Steuerprogression die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Netto-Alimentation für das dritte und die weiteren Kinder nicht immer voll gewährleistet ist. Um das Risiko einer erneuten Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit dieser Frage zu minimieren, sollte daher der Ergänzungsbetrag für 1999 ebenfalls im Rahmen einer Sonderregelung steuerfrei gezahlt werden; dabei erscheint eine Ermäßigung auf 180 DM möglich, weil die Steuerentlastung in allen Einkommensbereichen greift.

Die Anwendung der besoldungsrechtlichen Überleitungsregelungen für die neuen Bundesländer (§ 2 Abs. 1 der 2. BesÜV) auf diesen Ergänzungsbetrag würde die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben (Anknüpfung an den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf) dort nicht ausreichend berücksichtigen, da die in den neuen Bundesländern geltenden Sozialhilfesätze nicht wie die Besoldung 86,5 v.H., sondern 96,5 v.H. des Westniveaus betragen. Mit der Festlegung des Ergänzungsbetrages auf 170 DM für dritte und weitere Kinder von Beamten, Richtern und Soldaten im Beitrittsgebiet wird diesem Umstand angemessen Rechnung getragen.

Die für 1999 vorgeschlagene Regelung vermeidet zudem jedes Präjudiz für die ab 2000 zu schaffende dauerhafte Regelung, bei der – ausgehend von einem sogenannten Eckmann – auf den Einzelfall in geringerem Maße abgestellt werden muß.

B.**Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.